

# taxlex

FACHZEITSCHRIFT FÜR STEUERRECHT

Schwerpunkt

## Entgeltlichkeit und Unentgeltlichkeit im Steuerrecht

- > Einkommensteuer
- > Umsatzsteuer
- > Grunderwerbsteuer
- > Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte



# Einkommensteuertarif: Inflationsanpassung für 2024

**BEITRAG.** Die mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, BGBl I 2022/163, in § 33 Abs 1 a iVm § 33 a EStG eingeführte Inflationsanpassung soll die infolge der kalten Progression entstehende steuerliche Mehrbelastung durch Anpassung der Tarifstufen bis 1 Mio Euro sowie bestimmter Absetz- und mit dem Tarif in Verbindung stehender Grenzbeträge abgelten. Die Inflationsanpassungsverordnung für 2024 zur Umsetzung der automatischen Inflationsanpassung iHv zwei Dritteln erging am 29. 8. 2023, und mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024, RV 2217 BlgNR 27. GP, sollen weitere Maßnahmen zum Ausgleich des dritten Drittels beschlossen werden. **taxlex 2023/77**



Univ.-Prof. Dr. **Sabine Kanduth-Kristen**, LL.M., ist Universitätsprofessorin an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Institut für Finanzmanagement, Abteilung für Betriebliches Finanz- und Steuerwesen und Mitglied der Forschungsgruppe anwendungsorientierte Steuerlehre (FAST).

## A. Inflationsanpassung gem § 33 Abs 1 a iVm § 33 a EStG

Gem § 33 Abs 1 a EStG unterliegen folgende Beträge zur Abgeltung der kalten Progression der Inflationsanpassung:

- Tarifstufen des § 33 Abs 1 EStG bis 1 Mio Euro;
- Beträge gem § 33 Abs 4 EStG: Alleinverdiener-, Alleinerzieher- und Unterhaltsabsetzbetrag samt Einkunftsgrenze;
- Beträge gem § 33 Abs 5 Z 1 bis 3 EStG: Verkehrsabsetzbetrag und Zuschläge zum Verkehrsabsetzbetrag samt Einkunftsgrenzen;
- Beträge gem § 33 Abs 6 EStG: Pensionistenabsetzbetrag samt Einkunftsgrenzen;
- Beträge gem § 33 Abs 8 EStG: Negativsteuerbeträge (SV-Rückerstattung, SV-Bonus).

Weiters sind die in § 1 Abs 4, § 34 Abs 4 Teilstrich 2, § 35 Abs 1 Teilstrich 3, § 42 Abs 1 Z 3 und Abs 2, § 99 Abs 2 Z 2 und § 102 Abs 3 EStG festgesetzten Beträge sowie die Einkunftsgrenzen des § 4 Abs 4 Z 8 lit b entsprechend anzupassen.

Als „kalte Progression“ definiert § 33 a Abs 2 EStG das inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer, das sich für das jeweilige Folgejahr als Differenz aus dem Steueraufkommen auf Grundlage von nicht nach § 33 Abs 1 a EStG inflationsangepassten Beträgen und dem Steueraufkommen bei einer Inflationsanpassung nach Maßgabe des § 33 Abs 1 a EStG unter Zugrundelegung einer gem § 33 a Abs 3 EStG (auf Basis von Vergangenheitswerten) zu ermittelnden (positiven) Inflationsrate ergibt. Nach § 33 a Abs 4 EStG erfolgt für jedes Kalenderjahr eine Anpassung der oben angeführten Beträge im Ausmaß von zwei Dritteln der positiven Inflationsrate (automatische Tarifanpassung; Aufrundung der Beträge auf volle Euro). Die für das Folgejahr geltenden Beträge sind jeweils bis zum 31. 8. des aktuellen Kalenderjahres per Verordnung des Bundesministers für Finanzen (BMF) kundzumachen.

Zur Abgeltung der Inflationswirkung, die auf diese Weise nicht berücksichtigt wird, hat die Bundesregierung bis zum 15. 9. eines jeden Jahres einen Ministerratsbeschluss auf Basis eines Progressionsberichts<sup>1)</sup> zu fassen, der im Umfang des noch nicht abgelteten Volumens der kalten Progression Entlastungsmaßnahmen für Bezieher von Einkünften, vor allem im Bereich der Einkommensteuer, zum Gegenstand hat.

Dieser Anpassungsmechanismus ist gem § 124 b Z 413 EStG für die Jahre ab 2024 anzuwenden.<sup>2)</sup>

## B. Inflationsangepasste Beträge für 2024

### 1. Automatische Anpassung gem § 33 a Abs 4 EStG

Der Progressionsbericht 2023 wurde von IHS und WIFO mit 27. 7. 2023 (bzw in korrigierter Version mit 2. 8. 2023) vorgelegt.<sup>3)</sup> Er weist eine Inflationsrate iSd § 33 a Abs 3 EStG iHv 9,9% aus. Insgesamt beläuft sich die kalte Progression iSd § 33 a Abs 2 EStG im Jahr 2024 auf 3.655 Mio Euro.

**Die Inflationsanpassungsverordnung 2024 sieht eine automatische Anpassung iSd § 33 a Abs 4 EStG für 2024 iHv 6,6% vor.**

Für das Kalenderjahr 2024 regelt die Inflationsanpassungsverordnung 2024, BGBl II 251/2023, vom 29. 8. 2023, die Anpassung der Beträge gem § 33 Abs 1 a EStG um zwei

Drittel der positiven Inflationsrate von 9,9%, sohin um 6,6%. Mit dieser Anpassung wird nach dem Progressionsbericht ein Betrag von 2.471 Mio Euro ausgeglichen.

### 2. Diskretionäre Maßnahmen gem § 33 a Abs 5 EStG

Über den Ausgleich der verbleibenden 1.184 Mio Euro fasste der Ministerrat am 15. 9. 2023 der zeitlichen Vorgabe des Ge-

<sup>1)</sup> Vgl dazu § 33 a Abs 6 EStG iVm der Progressionsberichtsverordnung, BGBl II 2022/451.

<sup>2)</sup> Für das Kalenderjahr 2023 erfolgte die Anpassung der Tarifstufen unmittelbar durch das Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, BGBl I 2022/163. Die Grenzbeträge der untersten beiden Tarifstufen wurden um 6,3% und die darüber liegenden Tarifstufen für Einkommensteile unter 1 Mio Euro – entsprechend der Regelung ab 2024 – um zwei Drittel der ermittelten Inflationsrate von 5,2%, also um 3,46%, angehoben. Für die in § 33 Abs 1 a EStG genannten Absetz- und Grenzbeträge erfolgte die Anpassung um volle 5,2%.

<sup>3)</sup> Ertl/Forstner/Reiter/Schröter/Baumgartner/Loretz, Progressionsbericht 2023, Studie im Auftrag des BMF vom 27. 7. 2023 (korrigierte Version 2. 8. 2023). Der Bericht ist auf der Homepage des BMF abrufbar: <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/Studien-Gutachten.html> (abgefragt 15. 9. 2023).

setzes entsprechend einen Umlaufbeschluss.<sup>4)</sup> Darin sieht die Bundesregierung folgende Maßnahmen vor:

- Zusätzliche gestaffelte Anpassung der ersten vier Tarifgrenzen.
- Volle Anpassung der Absetzbeträge (Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, Verkehrsabsetzbeträge, Pensionistenabsetzbeträge, Unterhaltsabsetzbetrag) samt zugehöriger Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie der SV-Rückerstattung und des SV-Bonus.
- Erhöhung des Gewinnfreibetrags (Grundfreibetrags).
- Ausweitung der steuerlichen Begünstigung von Überstunden.
- Ausweitung der steuerlichen Begünstigung der Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
- Verlängerung der Homeoffice-Regelung.
- Erhöhung des Kindermehrbetrags.
- Erhöhung des Zuschusses zur Kinderbetreuung und Erweiterung der Betriebskindergärten.

**Mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 sollen die Absetzbeträge voll und die unteren vier Tarifgrenzen weitgehend mit der Inflationsrate von 9,9% angepasst werden.**

Im tariflichen Bereich soll die Anpassung der **ersten vier Tarifgrenzen** unter Einrechnung der Anhebung durch die Inflationsanpassungsverordnung von 6,6% wie folgt stattfinden:

- die erste Tarifstufe um

in Summe 9,6%;

- die zweite Tarifstufe um in Summe 8,8%;
- die dritte Tarifstufe um in Summe 7,6%;
- die vierte Tarifstufe um in Summe 7,3%.
- Die **Absetzbeträge**, die der automatischen Inflationsanpassung unterliegen, sollen laut Ministerratsbeschluss um 100%, also um die volle Inflationsrate für 2024 iHv 9,9% angepasst werden. Die Erhöhung über die Inflationsanpassungsverordnung 2024 hinaus beträgt somit 3,3 Prozentpunkte. Dies gilt auch für die zugehörigen Einkunfts-, Einkommens- und Einschleifgrenzen sowie die SV-Rückerstattung und den SV-Bonus.

- Die legislative Ausarbeitung in Form des **Progressionsabgeltungsgesetzes 2024**<sup>5)</sup> hat der Ministerrat am 26. 9. 2023 beschlossen. Die parlamentarische Beschlussfassung bleibt abzuwarten.

**3. Einkommensteuertarif und Absetzbeträge 2024 - voraussichtliche Werte**

Vorbehaltlich der parlamentarischen Beschlussfassung über die unter Punkt 2 angeführten Maßnahmen stellt sich der **Einkommensteuertarif 2024** nach Inflationsanpassung wie folgt dar:

Einkommen	Grenzsteuersatz 2024	Einkommensteuer in €
€ 0 bis € 12.816,-	0%	€ 0
über € 12.816,- bis € 20.818,-	20%	(Einkommen - 12.816) x 20%
über € 20.818,- bis € 34.513,-	30%	(Einkommen - 20.818) x 30% + 1.600,40
über € 34.513,- bis € 66.612,-	40%	(Einkommen - 34.513) x 40% + 5.708,90
über € 66.612,- bis € 99.266,-	48%	(Einkommen - 66.612) x 48% + 18.548,50
über € 99.266,- bis 1 Mio Euro	50%	(Einkommen - 99.266) x 50% + 34.222,42
über 1 Mio Euro	55%	(Einkommen - 1 Mio) x 55% + 484.589,42

Die **Absetzbeträge** und die damit in Zusammenhang stehenden **Einkunftsbeiträge** betragen 2024 voraussichtlich:

<sup>4)</sup> Abrufbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/minister-raete/ministerraete-seit-dezember-2021/ulb-69a-15-sept.html> (abgefragt 15. 9. 2023).

<sup>5)</sup> PrAG 2024, RV 2217 BlgNR 27. GP.

Bezeichnung	Voraussichtliche Beträge 2024
Alleinverdienerabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 1 EStG)	Bei einem Kind: € 572,- pro Jahr. Bei zwei Kindern: € 774,- pro Jahr. Für jedes weitere Kind: € 255,- pro Jahr. Einkunftsgrenze des (Ehe-)Partners: € 6.937,- pro Jahr.
Alleinerzieherabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 2 EStG)	Bei einem Kind: € 572,- pro Jahr. Bei zwei Kindern: € 774,- pro Jahr. Für jedes weitere Kind: € 255,- pro Jahr.
Unterhaltsabsetzbetrag (§ 33 Abs 4 Z 3 EStG)	Für das erste Kind: € 35,- pro Monat. Für das zweite Kind: € 52,- pro Monat. Für das dritte und jedes weitere Kind: € 69,- pro Monat.
Verkehrsabsetzbetrag (§ 33 Abs 5 Z 1 EStG)	€ 463,-
Erhöhter Verkehrsabsetzbetrag samt Einkunftsgrenzen (§ 33 Abs 5 Z 2 EStG)	€ 798,- Bei Anspruch auf Pendlerpauschale und einem Einkommen bis € 14.106,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 14.106,- und € 15.030,- auf € 463,-.

Bezeichnung	Voraussichtliche Beträge 2024
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag gem § 33 Abs 5 Z 1 und 2 EStG samt Einkunftsgrenzen (§ 33 Abs 5 Z 3 EStG)	€ 752,- Bei einem Einkommen bis € 18.499,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 18.499,- und € 28.326,- auf € 0,-.
Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs 6 Z 3 EStG)	€ 954,- Einkunftsgrenze des (Ehe-)Partners: € 2.545,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 20.233,- und € 29.482,- auf € 0,-.
Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (§ 33 Abs 6 Z 1 und 2 EStG)	€ 1.405,- Bei einem Einkommen bis € 23.043,- pro Jahr. Einschleifung zwischen € 23.043,- und € 29.482,- auf € 0,-.
SV-Rückerstattung (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG)	Max € 463,- (bei Anspruch auf Verkehrsabsetzbetrag). Max € 579,- (bei Anspruch auf Verkehrsabsetzbetrag und Pendlerpauschale). Bei einer Einkommensteuer unter null. Erstattung von 55% der Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 3 lit a EStG (ausgenommen Betriebsratumlagen) und des § 16 Abs 1 Z 4 und 5 EStG, gedeckelt mit den obenstehenden Beträgen.
SV-Bonus (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG)	€ 752,- Erhöhung des maximalen Betrags der SV-Rückerstattung bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag.
SV-Rückerstattung (§ 33 Abs 8 Z 3 EStG)	Max € 637,- (bei Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag). Bei einer Einkommensteuer unter null. Erstattung von 80% der Werbungskosten iSd § 16 Abs 1 Z 4 EStG, gedeckelt mit dem obenstehenden Betrag.

Der **Kinderabsetzbetrag** gem § 33 Abs 3 EStG, der **Familienbonus Plus** gem § 33 Abs 3 a EStG und der **Kindermehrbetrag** gem § 33 Abs 7 EStG unterliegen nicht der Inflationsanpassung iSd § 33 a EStG. Der **Kinderabsetzbetrag** ist – wie die Familienbeihilfe nach dem FLAG – ab 1. 1. 2023 jährlich mit dem Anpassungsfaktor gem § 108f ASVG zu valorisieren.<sup>6)</sup> Für 2024 wurde dieser Anpassungsfaktor mit 1,097<sup>7)</sup> bekannt gegeben. Der Kinderabsetzbetrag für 2024 wird daher € 67,8,- pro Monat betragen. Der **Kindermehrbetrag** als steuerliche Entlastung für Familien mit geringem Einkommen wird mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 von € 550,- auf € 700,- angehoben.

Die übrigen anzupassenden Beträge sind unter Berücksichtigung des Progressionsabgeltungsgesetzes 2024 voraussichtlich in folgender Höhe anzusetzen:

Einkunftsgrenze für die Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs 4 EStG)	€ 12.816,-
Einkunftsgrenze iZm dem Arbeitsplatzpauschale (§ 4 Abs 4 Z 8 lit b EStG)	€ 12.816,-
Einkunftsgrenze des (Ehe-)Partners iZm dem Selbstbehalt für außergewöhnliche Belastungen (§ 34 Abs 4 Teilstrich 2 EStG)	€ 6.937,-
Einkunftsgrenze des (Ehe-)Partners iZm dem Behindertenfreibetrag (§ 35 Abs 1 Teilstrich 3 EStG)	€ 6.937,-
Grenzbeträge für die Steuererklärungspflicht bei unbeschränkter Steuerpflicht (§ 42 Abs 1 Z 3 EStG)	€ 12.816,- € 13.981,-*)
Grenzbetrag für die Steuererklärungspflicht bei beschränkter Steuerpflicht (§ 42 Abs 2 EStG)	€ 2.331,-*)

Ausgabenabzug bei Steuerabzug in besonderen Fällen und Sicherung der Besteuerung im Inland (§ 99 Abs 2 Z 2 EStG)	€ 2.331,-*)
Hinzurechnungsbetrag bei beschränkter Steuerpflicht (§ 102 Abs 3 EStG)	€ 10.486,-*)

\*) Anpassung um 9,6% gem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 (Stand: Regierungsvorlage).

## Schlussstrich

Die automatische Inflationsanpassung für 2024 gem § 33 a Abs 4 EStG wurde mit der Inflationsanpassungsverordnung 2024 am 29. 8. 2023 verlautbart und sieht eine Erhöhung der relevanten Beträge um 6,6% vor. Über die Abgeltung der hiermit noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen fasste der Ministerrat am 15. 9. 2023 einen Umlaufbeschluss, der eine weitere Anhebung der tariflichen Grenzbeträge sowie der der Inflationsanpassung unterliegenden Absetzbeträge und der damit zusammenhängenden Einkunftsgrenzen vorsieht. Das diese Maßnahmen umsetzende Progressionsabgeltungsgesetz 2024 wurde am 26. 9. 2023 im Ministerrat beschlossen. Die parlamentarische Beschlussfassung über diese Maßnahmen bleibt abzuwarten.

<sup>6)</sup> § 33 Abs 3 Z 2 EStG iVm § 124 b Z 415 EStG idF Teuerungs-Entlastungspaket Teil III, BGBl I 2022/174. Für 2023 erfolgte die Valorisierung mit der Familienleistungs-Valorisierungsverordnung 2023, BGBl II 2022/413, iVm der VO über die Festsetzung des Anpassungsfaktors für das Jahr 2023, BGBl II 2022/371.

<sup>7)</sup> Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2024 festgesetzt wird, BGBl II 2023/309 vom 18. 10. 2023.